

VERVIELFÄLTIGUNG

*Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung
bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind*

Tarif VR-Ö

01.01.2026 (13)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütung für die Vervielfältigung bei öffentlicher Wiedergabe durch Dritte (z. B. für die Lieferung speziell zusammengestellter Musikwerke zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe im Bereich Einzelhandel, Gastronomie u. ä.)

Die Vergütung beträgt 0,18 EUR je Werk und je Vervielfältigung.

2. Vergütung für die Vervielfältigung bei öffentlichen Wiedergaben

a) die Vergütung für die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe bei einer Einzelveranstaltung zu verwenden

16,53 EUR je angefangene 100 Vervielfältigungsstücke je Veranstaltung

b) Vergütung für regelmäßige Vervielfältigungen zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe bei Dritten (z. B. in Diskotheken, Clubs u. ä.; auch für Vervielfältigungen durch Diskjockeys)

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden

0,18 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei jährlich wiederkehrender Lizenzierung

0,18 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei einmaliger Lizenzierung,
wobei die Mindestvergütung 16,53 Euro beträgt.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung auf

69,76 EUR je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke (jährlich wiederkehrend).

c) Vergütung für regelmäßige Vervielfältigungen zum Zwecke der eigenen öffentlichen Wiedergabe (z. B. im Einzelhandel, in der Gastronomie oder in Freizeitunternehmen)

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden

0,18 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei jährlich wiederkehrender Lizenzierung

0,18 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei einmaliger Lizenzierung,
wobei die Mindestvergütung 16,53 Euro beträgt.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung auf

69,76 EUR je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke (jährlich wiederkehrend).

d) Aktivierung von Sicherungskopien

Die Vergütung für das Aktivieren von Sicherungskopien beträgt einmalig 147,87 EUR je Vorgang unabhängig von der Anzahl der Werke

e) Abgeltung für Werkbestände aus der Zeit vor dem 01.01.2026

Die Vergütung für Werkbestände aus der Zeit vor dem 01.01.2026 beträgt einmalig 295,74 EUR.

Ansonsten beträgt die Vergütung für Werkbestände aus der Vergangenheit, die vervielfältigt wurden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden, 0,18 EUR je Werk und je Vervielfältigung.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Dauer der Gültigkeit der Lizenzierung

Vervielfältigungsstücke, die schon einmal ordnungsgemäß lizenziert wurden, können zeitlich unbegrenzt für die öffentliche Wiedergabe benutzt werden.

2. Vergütung

Die Berechnung der Vergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung durch Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages eingeholt wird.

3. Abgeltene Rechte

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte; sie berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der vervielfältigten Werke des GEMA-Repertoires, z.B. öffentliche Wiedergabe.

Die GEMA weist darauf hin, dass auch noch Rechte Dritter betroffen sein können.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

5. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.